

Hinweisblatt

der oberen Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt

-Temporäre Luftfahrthindernisse- (Stand: Dezember 2022)

Ein Luftfahrthindernis ist ein Objekt, das durch seine Höhe oder seinen Standort ein Hindernis für den Luftverkehr darstellt.

Typische Luftfahrthindernisse sind insbesondere:

- ⇒ Windenergieanlagen
- ⇒ Funktürme
- ⇒ Bäume
- ⇒ Freileitungen
- ⇒ Masten
- ⇒ Kräne
- ⇒ Dämme
- ⇒ Aufschüttungen.

Vor der Errichtung von Luftfahrthindernissen

- mit Gesamthöhen von über 100 m über Grund
- in Bauschutzbereichen von Flugplätzen

ist die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde gemäß §§ 12 ff. LuftVG erforderlich, entweder in laufenden Genehmigungsverfahren oder eine gesonderte Genehmigung, wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Dies gilt auch für die Errichtung bzw. Aufstellung temporärer Luftfahrthindernisse, wie insbesondere Kräne.

Bei Luftfahrthindernissen ≤ 100 m über Grund, die in einer Entfernung von

- **weniger als 1,5 km** von Segelfluggeländen oder
- **weniger als 4 km** von Landeplätzen (Verkehrslandeplatz Dessau, Sonderlandeplätze und Hubschraubersonderlandeplätze),

die über keinen Bauschutzbereich verfügen, errichtet werden sollen, ist ebenso eine luftverkehrsrechtliche Prüfung erforderlich.

Die obere Luftfahrtbehörde hat daher ein Formblatt entwickelt und auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter dem Link

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/verkehrswesen/luftverkehr/flugplaetze-und-luftfahrthindernisse>

veröffentlicht, mit welchem

1. temporäre Luftfahrthindernisse angezeigt werden können und
2. für temporäre Luftfahrthindernisse eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung beantragt werden kann.

Die obere Luftfahrtbehörde prüft nach Eingang einer solchen Anzeige, ob genehmigte Flugplätze des Landes und Bauschutzbereiche von Flugplätzen betroffen sind und somit auch, ob eine Genehmigung erforderlich ist und informiert den Antragsteller entsprechend.

Mind. in den Fällen der Betroffenheit von Bauschutzbereichen von Flugplätzen oder bei Hindernissen über 100 m über Grund ist die Einholung einer kostenpflichtigen gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH erforderlich.

Bitte reichen Sie die Anzeige und/oder den Antrag auf Genehmigung des Luftfahrthindernisses mit den Antragsunterlagen mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Errichtung ein:

Landesverwaltungsamt
Referat 307 – obere Luftfahrtbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale).

Ihre Ansprechpartner sind:

Herr Mühlenberg: Tel. 0345-514 1598

Herr Pommer: Tel. 0345-514 1321 (bei Betroffenheit von Landeplätzen und Segelfluggeländen)

Herr Nitz: Tel. 0345-514-1805 (bei Betroffenheit des Flughafens Magdeburg/Cochstedt)